

1953

Bundesministerium für Finanzen.

148

160/2

Geschäftszahl 154.244/44-32/53	Vorzahl 154.244/38-32/53	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschlussvermerk
	Nachzahlen	
Miterledigte Zahlen 154.244/45-32/53 " /46-32/53 " /47-32/53 " /48-32/53	Bezugszahlen	

Gegenstand Hitler Adolf Vermögensverfall gem. § 24 VvVG	Frist 21/12	zu betreiben am
		neue Frist

Von der Parteieneinsicht

Abfertigung:
Zur Einsicht vor ~~Genehmigungs-Abteilung~~ ~~Hinterlegung~~

2. Okt. 1953

ausgeschlossen.

- 1.) Abteilung 33, behufs Kenntnis
- 2.) Präsidium, Abteilung A

respektieren ein längere Zeit in Besprechung des Abtes von Künftigen unvoll. Vom 17.10

v. Hinterlegung:

gr. sind berücksichtigt. Mit dem Präsidium!

- 1.) Evidenz VSt, behufs Kenntnis,

15. X 53 W 6

17.10.53

- 2.) abt. 33

16. Okt. 1953

53/778 174 - Caerwin-Korwin, Der Minister in Wien

In dem betreffenden Bereich

15.10.53

13/X-53

Geschäftszeichen	Reing. <i>W</i>
Grundzahl 154.244-32/53	Vergl. <i>W</i>
	Begl. <i>W</i>
	Best. <i>15. Okt. 1953</i>

RA Dr. Herbert Eggstain, welcher als Abwesenheitskurator Adolf Hitlers im Volksgerichtsverfahren fungierte, hat gegen das verfallene Vermögen eine Forderung i.H.v.S 6.500.-- samt 4% Zinsen seit 17.3.1953 angemeldet. Diese Forderung basiert auf dem Beschluss des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien Zl. 9 P 171/52.

Aus dem eingeholten Pflugschaftsakt geht hervor, dass in das Verfahren die Finanzprokurator eingeschaltet war und die Kosten durch das Landesgericht für ZRS Wien als Rekursgericht mit S 6.500.-- bestimmt wurden. Gegen diesen Beschluss ist ein weiteres Rechtsmittel nicht gegeben. Zinsen wurden dem Abwesenheitskurator nicht zugesprochen.

Laut Mitteilung der Finanzprokurator wurde der Rückstellungsantrag des Jaromir Czernin Morzin, betreffend das Gemälde "Der Künstler in seinem Atelier" von Vermeer auch in zweiter Instanz abgewiesen, eine weitere Beschwerde jedoch ausdrücklich zugelassen. Über den weiteren Verlauf des Verfahrens wird die Prokurator seinerzeit berichten.

Die Österreichische Galerie ersucht neuerdings um leihweise Überlassung des sichergestellten Pfennigberger Schmerzensmann, unbeschadet der allfällig zu erwartenden Verpflichtung, die Plastik an den Rückstellungswerber herauszugeben. Die Plastik befindet sich derzeit in Verwahrung des Bundesdenkmalamtes. *Über telef. Anfrage des RA Dr. Eggstain (2.8.53)*

Die Finanzprokurator übermittelt nun weiters das seinerzeit vom Bundesdenkmalamt anher vorgelegte Verzeichnis derjenigen Kunstgegenstände, die für das geplante Führermuseum in Linz bestimmt waren. Die Prokurator ist ebenfalls der Ansicht, dass gegen die Sicherstellung der in Frage stehenden Gegenstände keine Bedenken bestehen. Sofern eine konkrete Rückstellungsverpflichtung hinsichtlich bestimmter Kunstgegenstände anzunehmen ist, wäre die Bestimmung des § 1 des Verfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 5/46, anzuwenden.

7 (P. 6) kann Dr. Eggstain mit, was gegen die leihweise Überlassung des Schmerzensmann an die Oö. Galerie unter der angeführten Verpflichtung keine Bedenken bestehen

Die Forderung des RA Dr. Herbert Eggstain kann i.H.v. S 6.500.-- zufolge des Ergebnisses der Einsichtnahme in dem Pflugschaftsakt als zu Recht bestehend angesehen werden, so dass gem. § 21, Abs. 3 VvVvG 1947 die Forderung anzuerkennen wäre. Der Zuspruch von Zinsen erscheint nicht begründet.

Der Pflugschaftsakt wäre rückzumitteln.

Gegen eine prekaristische Überlassung des Pfennigberger Schmerzensmann ("Auferstandener") an die Österreichi-

1790v

sche Galerie gegen jederzeitigen Widerruf bestehen keine Bedenken, soferne die Österreichische Galerie die Plastik wertentsprechend versichert oder für eine Beschädigung bzw. das Abhandenkommen der Plastik die eigene Haftung übernimmt. Mit der Ausfolgung der Plastik an die Österreichische Galerie unter diesen Kautelen wäre das Bundesdenkmalamt zu betrauen.

Im Hinblick auf die Stellungnahme der Finanzprokuratur zu der beabsichtigten Sicherstellung der vom Bundesdenkmalamt derzeit verwahrten und im vorgelegten Verzeichnis ^(siehe Beilage 22. 154.244/43-32/53) aufgezählten Kunstgegenstände, wäre nunmehr die Sicherstellung zu veranlassen und das Bundesdenkmalamt mit der weiteren Verwahrung zu beauftragen. Eine Verfügung über diese Gegenstände ist sohin nur mehr mit h. a. Zustimmung möglich.

Es hätte sohin zu ergehen!

I.

Betr.: w.e.

Herrn

✓ Dr. Herbert Eggstein,

W i e n I.,

Elisabethstr. 15

Das BM.f. Finanzen anerkennt die gegen das verfallene Vermögen Adolf Hitlers angemeldete Forderung i. H. v. S 6.500.--. Eine Verzinsung dieses Betrages kann jedoch mangels rechtlichen Bestandes nicht anerkannt werden.

Diese Erklärung ist gem. § 21, Abs. 4 VwVvG 1947, BGBl. Nr. 213/47, im Verwaltungswege nicht anfechtbar.

Eine Realisierung der anerkannten Forderung ist erst nach Verwertung des vorhandenen Vermögens, nach Massgabe des Verwertungserlöses, möglich.

II.

an das

✓ Bezirksgericht Innere Stadt Wien,

W i e n I.,

Dienergasse 7

Betr.: w.e., zur io. Zl. 9 P 171/52

folgt Einlageblatt

Das BM.f. Finanzen retourniert beiliegend den dg. Pflugschaftsakt 9 P 171/52 nach Einsichtnahme.

Beilage.

III.

An das

✓ Bundesdenkmalamt,

W i e n I.

Hofburg,

Betr.: w.e., zur do. Zl. 1732/53

Die mit do. Schreiben vom 22.7.1953 anher bekanntgegebene Kunstgegenstände, die sich in da. Verwahrung befinden und für das geplante sogenannte Adolf Hitlermuseum in Linz bestimmt waren, stellen nach den gepflogenen Erhebungen ~~rechtlich~~/^{ehem.} Eigentum Adolf Hitlers dar.

Im Hinblick auf den mit Urteil des Volksgerichtes Wien vom 5.9.1952, Zl. Vg 1a Vr 68/52-Hv 53/52-14, ausgesprochenen Verfall des in Österreich befindlichen Vermögens Adolf Hitlers sind diese Vermögenswerte gem. § 20 VvV^vG 1947, BGBl. Nr. 213/47 in das Eigentum der Rep. Österreich übergegangen. Die Sicherstellung der in dem übermittelten Verzeichnis enthaltenen Kunstgegenstände wird sohin angeordnet.

Die Kunstgegenstände haben bis zu einer weiteren Entscheidung in da. Verwahrung zu verbleiben. Irgendwelche Verfügungen hierüber sind jedoch nur mit Zustimmung des BM.f. Finanzen möglich. *mitläufig*

Eine Rückstellung der gegenständlichen Kunstgegenstände an die früheren Eigentümer kann in Zukunft nur mehr nach den Bestimmungen des Zweiten Rückstellungsgesetzes erfolgen.

Die Österreichische Galerie hat sich an das ~~ho.~~ BM^f mit dem Ersuchen gewandt, die sichergestellte und in da. Verwahrung befindliche Plastik Pfennigberger Schmerzensmann ("Auferstandener") leihweise für Ausstellungszwecke überlassen zu erhalten.

Gegen eine prekaristische Überlassung der Plastik an die Österreichische Galerie gegen jederzeitigen Widerruf bestehen von ~~ho.~~ keine Bedenken, soferne die Österreichische Galerie den

Kunstgegenstand wertentps rehend versichert hält oder für eine Beschädigung bzw. für ein evtl. Abhandenkommen die Haftung aus eigenem übernimmt. Unter diesen Kautelen kann die Plastik an die Österreichische Galerie, mit welcher das direkte Einvernehmen gepflogen werden wolle, ausgefolgt werden.

Abgangstelle:

Einlaufstück, Gl. 154.244/46-32/53 und Beilage der Erledigung II. beifügen.

Erledigung I. nachweislich zustellen.

Schwarz

2. September 1953

Wiesing

20.9.
Stal
29/9.

VR-V 10.155-9/53

ausgetragen

Wien, 11. Oktober 1953.

48

Czernin-Morzin Jaromir,
Rückstellung eines Gemüses
nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz.

I. An die
Rückstellungskommission,
W i e n V,
Mittersteig 25,

Zum dr. Beschluss vom 29. August 1953, GZ: 63 RK 204/51-90 wird
um Mitteilung ersucht, ob die Akten derzeit schon entbehrt werden
können, bejahenderfalls wird um deren Übersendung ersucht.

II. Kanzlei: Wiedervorlage 30. November 1953.

Für den Leiter der Dienststelle !

S. Lehner

Zur Kontrolle	2. NOV. 1953	10
Reingeschrieben	5. XI. 1953	P.
Vorgeliehen	11. NOV. 1953	W. P.
Abgeleitet	12 Nov. 1953	Kan.
Belegten		<i>J.</i>

Mr. Redl.
31. 10. 53